

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den Friedhof in Hochscheid
in der Ortsgemeinde Breitscheid**

Der Ortsgemeinderat Breitscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	2
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	2
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	2
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	3
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	3
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	3
§ 13 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten (Nutzungsrecht)

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 400,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte | 350,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnen-Rasengrabstätte | 350,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte als Einzelgrabstätte | 350,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes	13,50 Euro
---	-------------------

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräberstätten sowie deren Verlängerung

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	1.000,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgräberstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1	400,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen	
ba) Urnen je Jahr	20,00 Euro
bb) Wahlgräberstätten je Jahr (Urne im Doppelgrab Erdbestattung)	34,00 Euro
3. a) Verleihung des Nutzungsrecht an einer Urnenbaumgräberstätte als Wahlgräberstätte	350,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,00
Euro	

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	200,00 Euro
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	540,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	250,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung und jede weitere Bestattung	540,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	600,00 Euro
	250,00 Euro

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle	pauschal	65,00
Euro		

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung/ das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Kindergrab	
80,00 Euro	
Einzelgrab	
240,00 Euro	
Doppelgrab	
360,00 Euro	
Urnengrab	
120,00 Euro	
Urnenasengrab	
40,00 Euro	
Urnbaumgrabstätte	
40,00 Euro	

§ 8 Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 17,00 Euro festgesetzt.

Für die Grabplatte eines Rasenurnengrabs sowie einer Urnbaumgrabstätte und das Verlegen der Grabplatte wird eine Gebühr von 300,00 Euro festgesetzt.

Bei einer Zweitbelegung in einer Urnenrasengrabstätte sowie einer Urnbaumgrabstätte wird für die Verlegung und Beschriftung der zweiten Grabplatte eine Gebühr von 150,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgaben- gesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.07.2016 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

53547 Breitscheid, den 12.12.2025
Ortsgemeinde Breitscheid

(Siegel)

Rita Viccar
Ortsbürgermeisterin
Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, 12.12.2025

Breitscheid, 12.12.2025

Hans-Werner Breithausen
Bürgermeister

Rita Viccari
Ortsbürgermeisterin